

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 9

München, den 27. Juli 2015

Jahrgang 2015

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
22.05.2015	2230-7-1-K Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	98
29.05.2015	2230-7-1-1-K, 2230-2-1-1-K Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung	100
02.06.2015	2235-1-1-1-K Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung	101
II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst		
12.06.2015	2230.1.3-K Änderung der Bekanntmachung „Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule“	103
23.06.2015	2236.4.1-K Änderung der Bekanntmachung über die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse	104
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 167)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 30 werden die Worte „Gliederung und Ausbau“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- b) Die Überschrift des Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“.

2. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung“ durch die Worte „eines Steigerungssatzes von 1 v. H. pro Jahr“ ersetzt.

4. Art. 29 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Förderung entfällt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen Lehrer- bzw. Unterrichtswochenstunden, die von Lehrkräften erbracht werden, deren wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert ist.

(4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“

5. Art. 30 wird aufgehoben.

6. In Art. 31 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „ , sowie für genehmigte Außenstellen“ eingefügt.

7. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Satz 1 gilt für genehmigte Außenstellen entsprechend.“

- c) In Abs. 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

8. Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ ; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“ gestrichen.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.

10. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für staatlich genehmigte Grund-, Haupt- und Mittelschulen in privater Trägerschaft, die am 7. Oktober 2014 errichtet oder als staatliche Ersatzschule anerkannt waren, gelten Art. 32 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 jeweils in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung.“

11. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und die Worte „Es wird insbesondere ermächtigt“ werden durch die Worte „Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt“ ersetzt.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

12. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3, 6, 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

München, den 22. Mai 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-7-1-1-K , 2230-2-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes
und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den
Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung**

Vom 29. Mai 2015 (GVBl S. 214)

Auf Grund von

1. Art. 60 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), sowie
2. Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-K), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 539),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und hinsichtlich Nr. 1 zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung
zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 23 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden der Betrag „1450 €“ durch den Betrag „1500 €“, der Betrag „675 €“ durch den Betrag „700 €“, der Betrag „775 €“ durch den Betrag „825 €“ und der Betrag „1200 €“ durch den Betrag „1325 €“ ersetzt.
2. In Satz 4 wird der Betrag „550 €“ durch den Betrag „625 €“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Verordnung über die
örtliche Zuständigkeit
der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für
Ausbildungsförderung

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 891, BayRS 2230-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2010 (GVBl S. 705), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Zuständigkeitsverordnung Studentenwerk Ämter Ausbildungsförderung – ZustVStudWÄAfö)“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 7 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 8 bis 18 werden Nrn. 7 bis 17.

3. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

München, den 29. Mai 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 2. Juni 2015 (GVBl S. 215)

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 69 Abs. 8, Art. 89 Abs. 2 Nrn. 5 und 12 sowie Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 27 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 6“ durch die die Worte „Abs. 7“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „vor Beginn“ gestrichen.
3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10“ durch die Worte „dem mittleren Schulabschluss an“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10“ durch die Worte „über den mittleren Schulabschluss an“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Mittleren-Reife-Klasse Jahrgangsstufe 10 der Mittelschule“ durch die Worte „der Mittelschule mit mittlerem Schulabschluss“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „beträgt“ die Worte „ungeachtet der Höchstausbildungsdauer nach Abs. 1“ eingefügt.
5. § 54 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Es gelten folgende Ausnahmen:“.
 - b) Es wird folgender Buchst. g angefügt:
 - „g) Im Fach Rhetorik kann die Schulaufgabe durch einen komplexen mündlichen Leistungsnachweis in angemessener Länge ersetzt werden, in dessen Mittelpunkt der vertiefte Nachweis rhetorischer Fähigkeiten steht.“
6. In § 79 Abs. 5 Satz 3 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
7. In § 81 Abs. 2 Satz 7 werden nach dem Wort „experimentell“ die Worte „bzw. praktisch“ eingefügt.
8. In Teil 6 Abschnitt 2 werden in der Überschrift die Worte „(vgl. Art. 89 BayEUG)“ gestrichen.
9. In § 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Satz 1 wird das Wort „staatliche“ durch das Wort „öffentliche“ ersetzt.
10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Studentafeln A, B und D wird jeweils in Spalte 1 „Pflichtfächer“ in Zeilen 3 und 4 „Englisch/Französisch/Latein“ die Fußnote „^{5a)}“ eingefügt.
 - b) In Studentafel C wird jeweils in Spalte 1 „Pflichtfächer“ in Zeilen 3 und 4 „Englisch/Latein“ die Fußnote „^{5a)}“ eingefügt.
 - c) Es wird folgende Fußnote 5a eingefügt:
„^{5a)} Die Schule kann in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten sowie im Rahmen des der Schule zur Verfügung stehenden Budgets Französisch und Englisch bzw. Latein und Englisch als gleichzeitig einsetzende erste und zweite Fremdsprache mit insgesamt mindestens 24 Wochenstunden (in beiden Fächern), einschließlich einer Intensivierungsstunde in Jahrgangsstufe 7 gemäß Fußnote 15, und mit jeweils mindestens drei Wochenstunden je Jahrgangsstufe und Fach anbieten. Dabei ist Französisch bzw. Latein erste Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 13 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss, und Englisch zweite Fremdsprache, in der insgesamt mindestens 11 Wochenstunden Unterricht erteilt werden muss. Das Profil der ersten Fremdsprache (Französisch/Latein) muss im Vergleich zur zweiten Fremdsprache (Englisch) erhal-

ten bleiben, indem die insgesamt erteilte Wochenstundenzahl in der ersten Fremdsprache überwiegt.“

11. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „315“ ersetzt.
- b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „mit einer Arbeitszeit von 220 Minuten“ gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Arbeitszeit: 270 Minuten, davon 30 Minuten für die Hörverstehensaufgabe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

München, den 2. Juni 2015

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Änderung der Bekanntmachung „Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 12. Juni 2015 Az.: III.4-BS7641-4b.66 194

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Dezember 2010 (KWMBI 2011 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Dezember 2012 (KWMBI 2013 S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Laufzeit

Die bestehenden Kooperationsmodelle zwischen Mittelschule und Realschule haben eine Laufzeit längstens bis zum Ende des Schuljahrs 2015/2016.“

2. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und am 31. Juli 2016 außer Kraft.“

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

2236.4.1-K

**Änderung der Bekanntmachung
über die Zulassung zur
Staatlichen Abschlussprüfung für andere
Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule
für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis
hinreichender Deutschkenntnisse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

vom 23. Juni 2015 Az.: VI.8-BS9500-3-7a.81 009

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse“ vom 23. Juli 2013 (KWMBI S. 275), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 26. August 2014 (KWMBI S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „öffentlichen“ die Worte „bzw. staatlich anerkannten“ eingefügt.
2. Die Einleitung wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 49 Abs. 1 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege – BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, KWMBI I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 663, KWMBI I S. 382)“ werden durch die

Worte „§ 71 Abs. 1 Satz 1 der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl S. 30, KWMBI S. 22)“ ersetzt.

- b) Nach dem Wort „öffentlichen“ werden die Worte „bzw. staatlich anerkannten“ eingefügt.
 - c) Die Worte „§ 49 Abs. 3 Satz 4 BFSOHwKiSo“ werden jeweils durch die Worte „§ 71 Abs. 3 Satz 4 BFSO“ ersetzt.
3. In Nrn. 1 und 2 werden nach dem Wort „öffentlichen“ jeweils die Worte „bzw. staatlich anerkannten“ eingefügt.
 4. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „§ 49 Abs. 2 Satz 1 BFSOHwKiSo“ werden durch die Worte „§ 71 Abs. 2 Satz 1 BFSO“ ersetzt.
 - b) Die Worte „§ 49 Abs. 2 BFSOHwKiSo“ werden durch die Worte „§ 71 Abs. 2 BFSO“ ersetzt.
 5. Die Überschrift Nr. 5 wird durch die Überschrift „Termine im Schuljahr 2015/16“ ersetzt.
 6. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Kinderpflege 2015“ werden durch die Worte „Kinderpflege 2016“ ersetzt.
 - b) Die Worte „5. März 2015“ werden durch die Worte „3. März 2016“ ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Herbert P ü l s
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129